

Beglaubigte Abschrift

11 L 66/22.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

.....,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Moritz, Yorckstraße 26,
10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: ████████-261,

Antragsgegnerin,

w e g e n
Asylrecht - Guinea
(hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 17. Februar 2022
durch

den Richter am Verwaltungsgericht ████████

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens 11 K 477/21.A nicht nach Guinea abgeschoben werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Das Begehren des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist nur hinsichtlich des hilfsweise gestellten Antrags zulässig und begründet.

Der Hauptantrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage 11 K 477/21.A gegen die unter Ziffer 5. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.08.2017 verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist unstatthaft und damit unzulässig.

Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) hat in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 12.01.2022 in Anwendung von § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO, der sich

gegen die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung wenden würde, kommt daher nicht in Betracht. Die mit dem angefochtenen Bescheid getroffenen Entscheidungen, mithin die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig (Ziffer 1.) sowie die Ablehnung eines Wiederaufgreifens des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2.), sind nicht vollziehbar. Es fehlt damit an einer Entscheidung des Bundesamtes, deren Vollziehung durch eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ausgesetzt werden könnte. Das Begehren des Antragstellers ist darauf gerichtet, vorläufig nicht abgeschoben zu werden. Grundlage einer möglichen Abschiebung ist allein die bestandskräftige Abschiebungsandrohung aus dem Asylverfahren. Effektiver Rechtsschutz ist in diesem Fall nach § 123 Abs. 1 VwGO in der Form zu gewähren, dass dem Bundesamt aufgegeben wird, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über das Asylfolgebegehren unterbleiben muss.

Vgl. Dickten, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 28. Edition (Stand: 01.01.2021), AsylG § 71 Rn. 31 ff.; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Kommentar, Loseblatt-Sammlung (Stand: März 2021), § 71 Rn. 387 ff.; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 71 Rn. 48; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14.01.2019 - 7 B 11544/18 -, juris, Rn. 4; VGH (Verwaltungsgerichtshof) Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.11.2018 - 12 S 2504/18 -, juris, Rn. 15; Hessischer VGH, Beschluss vom 13.09.2018 - 3 B 1712/18.A -, juris, Rn. 3 ff.; Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg, Beschluss vom 15.07.2021 - 11 L 623/21. A -; VG Minden, Beschluss vom 10.12.2019 - 10 L 336/19.A -, juris, Rn. 9 ff.; VG München, Beschluss vom 04.04.2019 - M 29 E 19.30208 -, juris, Rn. 12; VG Würzburg, Beschluss vom 19.02.2020 - W 6 S 20.30176 -, juris, Rn. 17 ff.; VG Schleswig, Beschluss vom 06.02.2019 - 1 B 6/19 -, juris, Rn. 16; VG Saarlouis, Beschluss vom 20.08. 2018 - 6 L 1012/18 -, juris, Rn. 1 ff., jeweils m. w. N.

Der dementsprechend von dem Antragsteller hilfsweise gestellte Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen,

dass der Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens 11 K 477/21.A nicht nach Guinea abgeschoben werden darf,

ist zulässig und auch begründet.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO darf nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl das streitige Rechtsverhältnis und der Anspruch, der sich daraus ergibt und vorläufig geregelt werden soll (Anordnungsanspruch), als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) bestehen, wobei die dem Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zugrunde liegenden Tatsachen vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Dies setzt hinsichtlich des Anordnungsanspruchs voraus, dass das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfolgsaussichten erkennbar Erfolg haben wird. Maßgebend sind nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Da der Termin der Abschiebung dem Antragsteller gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht mehr angekündigt werden darf, hat er jederzeit mit einer Abschiebung auf der Grundlage der bestandskräftigen Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes vom 10.08.2017 zu rechnen. Ein Anordnungsgrund ist somit glaubhaft gemacht.

Für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs ist maßgeblich, ob bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage das Begehren in der Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, der Antragsteller also voraussichtlich einen Anspruch auf das begehrte Wiederaufgreifen des Verfahrens hat. Insoweit wird regelmäßig geprüft,

ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von dem Bundesamt getroffenen Entscheidung bestehen.

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel an der von dem Bundesamt getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem zulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist in dem Fall, dass ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorliegen.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift setzt ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens voraus, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei erfordert § 51 Abs. 1 VwVfG einen schlüssigen Sachvortrag des Antragstellers, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen. Ausreichend ist demnach ein Vortrag, mit dem die Geeignetheit der neuen Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 14; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 03.03.2000 - 2 BvR 39/98 -, juris, Rn. 32.

Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag dabei nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem

früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag zudem binnen drei Monaten gestellt werden, beginnend mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Vorliegend kann bei der in diesem Verfahren nur möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage weder die Feststellung getroffen werden, dass sich die dem Verwaltungsakt liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), noch die Feststellung getroffen werden, dass die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage im Vergleich zum Asylverfahren unverändert geblieben ist. Diese Einschätzung beruht auf der Tatsache, dass die deutsche Übersetzung (Bl. 38ff. der Beiakte 1) der von dem Antragsteller vorgelegten schriftlichen Begründung seines Folgeantrages vom 25.11.2021 (Bl. 36ff. der Beiakte 1) nicht geeignet ist, die vorgennannten Feststellungen treffen zu können. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers hat in der Antragschrift zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei der Übersetzung lediglich um eine „kursorische handschriftliche Übertragung“ handelt, die nicht nur in Teilbereichen nicht lesbar und von daher teilweise offensichtlich sinnentstellend ist, sondern auch den/die Verfasser/in dieser Übersetzung und seine/ihre Qualifikation nicht erkennen lässt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kammer, eine Übersetzung eines ihr bekannten vereidigten Dolmetschers einzuholen, um das Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes im vorliegenden Sinne abschließend beurteilen zu können. Diese Prüfung muss allerdings dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, weil die Einholung einer Übersetzung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine zeitaufwändige Aufklärung des Sachverhalts wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Von daher ist es im Falle des Antragstellers gerechtfertigt, seinem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattzugeben.

Angesichts der Stattgabe des Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bedarf es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Klärung, ob der Antragsteller darüber

hinaus die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich eine Entscheidung über den Antrag des Antragstellers über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erübrigt, weil er in diesem Verfahren obsiegt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg